

**Zeitschrift:** Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss forestry journal = Journal forestier suisse  
**Herausgeber:** Schweizerischer Forstverein  
**Band:** 72 (1921)  
**Heft:** 7

**Buchbesprechung:** Bücheranzeigen

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 02.05.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Auch bei dem Schreibenden hat vor allem auch das abzusteckende und bleibend zu markierende Wegnetz einige Bedenken wachgerufen.

Vom theoretischen Standpunkt aus ist es eine schöne Sache, die bestreckend ausfieht und interessante Aufgaben zu bieten scheint.

Praktisch scheint mir die Sache doch ihre Haken zu haben. Im allgemeinen ist die Forstwissenschaft und in ihr der Wegbau in beständiger Wandlung begriffen. Wie bald haben die Jungen und Jüngsten der Fachgenossen nur noch ein halb mitleidiges Lächeln oder gar nur noch ein Achselzucken übrig für das, was die grauen Alten geleistet und erreicht haben (wobei den Alten immerhin die tröstliche Zuversicht bleibt, daß auch dieser Jungen und Jüngsten dasselbe Lächeln oder Achselzucken harret, wenn sie einmal das Haubarkeitsalter erreicht oder überschritten haben werden).

Ein Wegnetz auf Jahrzehnte hinaus festzulegen, erscheint mir schon aus dieser allgemeinen Betrachtung heraus nicht unbedenklich.

Soll es nun aber bleibenden Wert haben, so erfordert es ein ganz bedeutendes Maß von Studium, genauere Ortskenntnis und auch von Terrainarbeit.

In Forstverwaltungen oder ganz kleinen Forstkreisen wird der Techniker vielleicht die Zeit dazu finden. In großen und schwierigen Forstkreisen wird der Beamte (auch wenn er noch nicht am äußersten Ende seiner physischen Leistungsfähigkeit angelangt ist) nur mit Widerstreben an eine solche Arbeit herantreten, weil er die Zeit dafür ändern, unmittelbar notwendigen Arbeiten abzwacken muß. Überdies wird er auch oft den waldbesitzenden Korporationen gegenüber, die er zu Beganlagen veranlassen möchte, keinen leichten Stand haben. Es gibt noch eine ganze Menge solcher Gemeinden, denen jedes Hundert Laufmeter Weg nur als eine Schmälerung des Bürgernutzens erscheinen.

Man kann sich leicht vorstellen, mit was für Gefühlen die Behörden solcher Gemeinden einige Kilometer abgestecktes Wegnetz in ihren Waldungen betrachten und was für Berechnungen über zukünftig entzogenen Bürgernutzen sie anstellen würden.

Die Bundesbeiträge sind doch da, um Waldbesitzer zu Verbesserungen an ihrem Besitz zu ermutigen. Die Ziffer 5 der Vorschriften kann gerade dort, wo diese Ermutigung am notwendigsten wäre, das Gegenteil zur Folge haben. F. H.

---

### Bitte an die Herren Forstbeamten.

Da mir Fälle bekannt wurden, wo die 1919 in höhern Lagen grünzapfig blühenden Fichten dies Jahr rotzapfig blühen, möchte ich bitten, mir allfälliges Vorkommen von Grünzapfigkeit unter Angabe des Standorts zu melden.

Forstmannsgruß und Dank!

v. Greherz.

---

### Bücheranzeigen.

**Beiträge zur Naturdenkmalpflege**, herausgegeben von H. Conwentz. 7. Band: **Das Recht der Naturdenkmäler in Preußen**, von Dr. B. Wolf, Landgerichtsrat, Justitiar der staatlichen Stelle für Naturdenkmalpflege in Preußen. Berlin. Gebrüder Bornträger, 1920. XV und 313 S. gr. 8°.

Der vorliegende neue Band der „Beiträge“ gibt zunächst ausführlichen Aufschluß über die Organisation der Naturdenkmalpflege in Preußen. Er enthält sodann die

sie betreffenden Verwaltungsanweisungen der Zentralbehörden des Reiches und Preußens, sowie die wichtigeren Verfügungen der jenen untergeordneten Instanzen. — In einem umfangreichen Abschnitt über die Naturdenkmalpflege durch das Gesetz und durch die Polizei hat sich der Verfasser nicht damit begnügt, die gesetzlichen Bestimmungen, welche die Naturdenkmalpflege unmittelbar betreffen, zu berücksichtigen, er zieht auch solche, welche verwandte Gebiete, als Wasserrecht, Schutz der Bodenaltertümer, der Moore und Ödländereien, Forstpolizei und Waldwirtschaft, Jagd und Vogelschutz, Fischerei usw. beschlagen, in den Kreis seiner Betrachtung.

Damit gewinnt das Werk speziell auch für den Forstmann besonderes Interesse, insofern als er darin das preußische Feld- und Forstpolizeigesetz vom 1. April 1880, das Forstdiebstahlsgesetz vom 15. April 1878 und die vier gesetzgeberischen Erlasse über Waldwirtschaft, als denjenigen betreffend Schutzwaldungen und Waldgenossenschaften, jenen betreffend die Verwaltung der Gemeinden und öffentlichen Anstalten gehörigen Holzungen, das Gesetz über gemeinsame Holzungen und die Verordnung über Familiengüter findet.

Dabei sind, was besonders erwünscht erscheint, die einzelnen Gesetzesparagraphen sehr ausführlich kommentiert, und überdies werden auch, soweit für die verschiedeneu Provinzen und Regierungsbezirke besondere Ausführungsbestimmungen bestehen, die betreffenden Verordnungen aufgezählt. Wir erhalten somit einen vollkommenen Überblick über die preußische Forst- und Forstpolizeigesetzgebung, so daß die gründliche und unzweifelhaft auch sehr mühevollle Arbeit für die schweizerischen Forstleute, welche sich meist ebenfalls um Naturschutz interessieren, doppelten Wert gewinnt. Sie sei ihrer Beachtung bestens empfohlen.

Dr. Fankhauser.

**Der Waldbau.** Ein Leitfaden für den Unterricht und die Wirtschaft, ein Handbuch für den Privatwaldbesitzer, von Dittmar, Staatsforstmeister, früher Lehrer des Waldbaus an der Forstlehrlingschule in Steinbusch. Zweite vermehrte und verbesserte Auflage. Verlag: Neumann, in Neudamm, 1921. Preis Mk. 22 plus Balutazuschlag.

Im deutschen Reich waren vor Friedensschluß 6,503,365 ha Wald im Besitze von Privaten, entsprechend 46,5% der Gesamtwaldfläche. Von diesen 6,5 Millionen ha entfielen 1,5 Millionen auf Fideikommissforsten, unter denen einzelne fürstliche Besitztümer bis gegen 75,000 ha Wald aufwiesen. Die übrigen Privatwälder kamen landwirtschaftlichen Betrieben zu, unter denen rund 13,000 über je 40—500 ha verfügen. Dem gegenüber haben wir in der Schweiz 257,530 ha Privatwald, gleich 27,5% der Gesamtwaldfläche, die sich höchst selten in größerem Einzelbesitz befinden.

Das muß gewürdigt werden, wenn man in die Lage kommt ein Buch, wie vorliegendes, Interessenten vorzustellen. Ich habe daraus zwei Abschnitte, denjenigen über die Betriebsarten und über das forstliche Verhalten der Waldbäume durchgesehen und den Eindruck erhalten, daß es mit den Bestrebungen unserer schweizerischen Forstwirtschaft größtenteils harmonisiert, allein daß es, wie auch aus dem Titel hervorgeht, zumeist nur dem Wissen und Verständnis des untern Forstpersonals angepaßt ist. Und hier haben wir nun speziell für schweizerische Verhältnisse zwei vorzügliche Bücher. Ich meine dasjenige von Ph. Flury: Die forstlichen Verhältnisse der Schweiz und anderseits Dr. Fankhausers Leitfaden für Bannwartenkurse. Diese werden dem Unterförsterpersonal als eiserner Bestand anlässlich Ausbildung mitgegeben und der Rest an Privatleuten, die entsprechend der Größe ihres Waldbestandes sich um forstliche Literatur interessieren, wird sich mit besonderem Nutzen dieser beiden genannten Bücher schweizerischen Ursprungs

bedienen, im fernern aber zur Weiterbildung und Anregung am besten eine oder einige forstliche Zeitschriften halten.

Von diesem Standpunkt aus betrachtet, kann dem vorliegenden Buch in unserm Leserkreis keine große Abnahme in Aussicht gestellt werden. Es wird ihm gleich gehen wie ähnlichen, speziell für deutsche und österreichische Besitzes- und Beförsterungsverhältnisse berechnete Bücher, die kürzlich in unserer Zeitschrift zur Sprache kamen: Westmeiers Leitfaden und Borgmanns Begründung und Erziehung von Holzbeständen.

v. G.

**Die kaufmännische Buchführung im Forstbetriebe** mit Berücksichtigung der amerikanischen Methode. Von Hofrat Ing. Dr. Adolf Stengel, Oberforstrat i. R. im Staatsamt für Land- und Forstwirtschaft. Mit einem Anhang über handelskundliche Grundbegriffe von Hofrat Klemens Ottel. Groß-Oktav, VIII und 220 Seiten. Verlag von Carl Gerold's Sohn in Wien und Leipzig. Preis broschiert für Oesterreich Kr. 281. 25, sonst Mk. 56. 25, gebunden für Oesterreich Kr. 312.50, sonst Mk. 62.50 (einschließlich des Teuerungszuschlages, hierzu der jeweils festgesetzte Valutaaufschlag, Porto und Verpackung).

Das Werk verfolgt den Zweck, den Forstwirt über das Wesen der kommerziellen Buchführung zu informieren und ihn in die Lage zu versetzen, seinen Betrieb nach den Prinzipien der kaufmännischen Verrechnung einzurichten und zu führen. Zugrundegelegt ist das System der doppelten Buchführung unter Anwendung sowohl des follierten Hauptbuches als auch der amerikanischen Methode mit Tabellenjournal.

Nach einem einleitenden Abschnitt über die Grundbegriffe der Kontentheorie wird die Buchführung, wie sie bei einer kaufmännischen Einzelfirma eingerichtet zu werden pflegt, gezeigt und an einem Beispiel erläutert. Im zweiten Teile des Buches werden zunächst die Eigentümlichkeiten des Forstbetriebes besprochen, dann aber in ausführlicher Weise die Inventur, die Grundverbuchung, der Kontenplan und die Mengenverrechnung behandelt sowie die mögliche Auswertung der Buchungsergebnisse in der Kalkulation und Wirtschaftsstatistik kurz angedeutet. Der daran anschließende Teil bringt zwei Beispiele mit vollständiger Buchhaltung in einem 1000 ha großen Waldbesitz sowie einem größeren Jagdbetriebe. Im Anhange endlich führt Hofrat Ottel den Wirtschaftsführer in die Handelskunde so weit ein, als dies mit Rücksicht auf die dem Werke gesteckten Ziele notwendig erscheint.

---

**Inhalt von Nr. 7**  
**des „Journal forestier suisse“, redigiert von Herrn Professor Badoux.**

Articles: De la technicité de l'inventaire forestier. — Politique forestière fribourgeoise; achat et reboisements. — Le pin Weymouth (Pinus Strobus) en Suisse. — Communications: Dégâts dans nos champs et forêts par une plante importée d'Amérique. — Observations à propos du hanneton. — Cantons. — Bibliographie. — Avis.